

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 19

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 11. Mai.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die neue Veränderung im französischen Avancementsverfahren. — Militärisches aus Italien. — E. Betz: Aus den Erlebnissen und Erinnerungen eines alten Offiziers. — Eidgenossenschaft: Notizen betreffend die Genietruppen des Auszugs im Armeekorps- und im Divisionsverbande, gemäss der bundesrätlichen Verordnung vom 28. Dezember 1894 über die Errichtung von Armeekorps, sowie betreffend die Genietruppen der Landwehr. Neue Zusammenstellung einiger Infanterie-Regimenter. Landsturm. Zürich: Fechtkurs. — Ausland: Deutschland: † Generalleut. a. D. Leo Frhr. von der Osten-Sacken. Bayern: Rangliste. Frankreich: † General Marie Leon d'Audigne. Eine Veteranin. — Bibliographie.

Die neue Veränderung im französischen Avancementsverfahren.

Das „Journal officiel“ veröffentlicht einen vom Kriegsminister an den Präsidenten der Republik gerichteten Bericht, gefolgt von einem entsprechenden Dekret über Veränderungen im Avancementsmodus, welche im französischen Offizierskorps beträchtliches Aufsehen erregen und welche wir in folgendem auszugsweise wiedergeben.

Die Dekrete vom 24. April 1886, 27. August 1887, 2. Juni 1888 und 2. April 1889, welche der Anciennetät einen überwiegenden Anteil bei der Klassifizierung der zum Avancement ausser der Tour vorgeschlagenen Offiziere gewähren, haben das Avancement in einem Verhältnis verzögert, welches sich mit jedem Jahre fühlbarer ausspricht. Diese Situation wird das Resultat haben, die Zusammensetzung der höhern Cadres der Armee zu beeinträchtigen, wenn nicht prompt Abhilfe geschaffen wird. Es gelangen bereits die Obersten aller Waffen in einem vorgerückten Alter zum Range eines Brigade-Generals, welches kaum für einige Jahre ihre Erfahrung und ihre Geeignetheit zur höheren Befehlerteilung zu verwerten gestattet. Indessen erfordern die Vermehrung des auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1889 zu den Fahnen berufenen Jahreskontingents, sowie die häufige Erneuerung der unteren Cadres, das unaufhörliche Erfordernis der Ausbildung der Rekruten, der Reserven und der Mannschaften der Territorial-Armee, ebenso die Fortschritte der Bewaffnung und der Taktik von seiten der Befehlsgewalt in allen Graden der Hierarchie die volle Beherrschung des Berufs und eine grössere physische Thätigkeit und moralische Autorität

wie jemals. Diese Eigenschaften finden sich nur bei Elite-Offizieren vereinigt, deren Tüchtigkeit nicht durch das Alter und die Strapazen des Dienstes verringert wurde. Es ist daher im allgemeinen Interesse der Armee, vor welchem jede andere Erwägung zurücktreten muss, von Wichtigkeit, dass das Avancement ausser der Tour vorzugsweise für junge Leute eintritt, deren Tüchtigkeit anerkannt und durch die aufmerksame Prüfung der Truppenkommandeure, General-Inspektoren, Korpskommandeure und der verschiedenen Klassifizierungskommissionen streng kontrolliert ist. Diese Kandidaten sollen fortan nach der Reihenfolge der ihnen zugesprochenen Verdienste in die Liste aufgenommen werden, und es ist geboten, schleunigst diejenigen zu nennen, welche die Einstimmigkeit oder grosse Majorität der Urteile dem Minister als die würdigsten für die Kommandostellen, für welche sie vorgeschlagen sind, bezeichnet. In dieser Absicht erschien es erforderlich, bei dem Dekret vom 2. April 1889 die folgenden Änderungen eintreten zu lassen: Die für die zum aussergewöhnlichen Avancement vorgeschlagene Minimal-Anciennität wird aufgehoben und einfach auf die Anwendung des Art. 95 der Ordonnanz vom 16. März 1838 zurückgegangen. Alle Avancementslisten werden künftig nach der Qualität und nicht nach der Anciennität aufgestellt. Die in der Klassifizierung der Vorschläge der Waffen ausser der Infanterie eintretenden Änderungen beschränken sich auf die Anwendung der vorerwähnten Dispositionen. Für die Infanterie hat jedoch die Erfahrung bei den regionalen Kommissionen, welche durch das Dekret vom 2. April 1889 eingeführt wurden, ernste Unzulänglich-